

Darstellung, die den Eindruck erweckt, als sei die Anwendung staatlichen Strafzwanges die hauptsächlich Form des Kampfes gegen die Kriminalität. Das entspricht jedoch nicht der Politik der Partei. So sagte Genosse Mielke auf dem 14. Plenum des Zentralkomitees für das Gebiet der Staatsverbrechen:

„Die Sicherheitsorgane der DDR sind jedoch selbst in dieser Zeit der höchsten Aktivität des Feindes nicht nur davon ausgegangen, dem feindlichen Einfluß lediglich durch Festnahmen zu begegnen. Sie haben entsprechend der Linie der Partei gemeinsam mit allen von der Partei mobilisierten Kräften unseres gesellschaftlichen Lebens dazu beigetragen, durch erhöhte Wachsamkeit und durch Überzeugung der Menschen den Einfluß der psychologischen Kriegsführung des Feindes und der ideologischen Diversion zurückzudrängen und der Bevölkerung die Richtigkeit unserer Politik des Friedens und des sozialistischen Aufbaus und die Notwendigkeit, diese Errungenschaften zu schützen, immer wieder vor Augen zu führen.“<sup>31</sup>

Und an einer anderen Stelle hob er nochmals die Notwendigkeit der Erziehung der Bevölkerung zur Wachsamkeit hervor und sagte in diesem Zusammenhang:

„Wir müssen Auseinandersetzungen führen und gute Überzeugungsarbeit leisten. Die Politik von Partei und Regierung besteht nicht darin, durch die Organe der Staatsmacht viele Festnahmen durchzuführen, sondern vielmehr darin, durch geduldige Überzeugungs- und Aufklärungsarbeit zu verhindern, daß Bürger der Deutschen Demokratischen Republik von den Feinden mißbraucht werden und deshalb festgenommen werden müssen.“<sup>32</sup>

Es kommt also auch beim Kampf gegen konterrevolutionäre Delikte darauf an, die notwendige harte und uncompromißlose Bestrafung der Feinde richtig mit der Überzeugungs- und Erziehungsarbeit unter den Werktätigen und der Organisation des gesellschaftlichen Kampfes gegen die klassenfeindliche Tätigkeit zu verbinden. Die Strafrechtswissenschaft hat dabei die Aufgabe, die guten Beispiele, die sich auf diesem Gebiete vor allem in den Monaten seit dem 13. August 1961 entwickelt haben, zu erkennen und zu verallgemeinern.

Vor allem aber bei den nicht auf Feindschaft oder grundsätzlicher Mißachtung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit beruhenden Straftaten ist es notwendig, verstärkt die Fragen der Verbindung der notwendigen gerichtlichen Bestrafung mit der Mobilisierung der moralisch-politischen Kräfte der Gesellschaft theoretisch herauszuarbeiten. Dabei ist es notwendig, sich mit einigen theoretischen Auffassungen auseinanderzusetzen, die der Durchführung des Staatsratsbeschlusses über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege und der zu seiner Verwirklichung ergangenen Richtlinie Nr. 12 des Obersten Gerichts entgegenstehen. Dazu müssen uns vor allem die Hinweise des Ministers der Justiz veranlassen, der in einer Einschätzung der Verwirklichung des Staatsratsbeschlusses im ersten Jahr nach seinem Erlaß schrieb:

„Man muß feststellen, daß die Gerichte diese Richtlinie nicht in ausreichendem Maße zur Grundlage ihrer Rechtsprechung gemacht haben. Dies gilt im besonderen für die Grundsätze über die Anwendung kurzfristiger Freiheitsstrafen ...

Gerade die unverhältnismäßig große Zahl dieser kurzfristigen Freiheitsstrafen — deren Häufigkeit bereits bei der Überprüfung der Ergebnisse des Gnadenerweises durch den Staatsrat Ende 1960 Gegenstand der Kritik war — ist Ausdruck dafür, daß

unter verschiedenen Gesichtspunkten der Staatsratsbeschuß nicht befolgt wurde.“<sup>33</sup>

Hinter dieser Tatsache steckt die noch nicht überwundene Überschätzung der Rolle des administrativen Zwanges auf Kosten der moralisch-politischen Einwirkung und Verurteilung<sup>34</sup>. Bereits auf dem 33. Plenum wurde jedoch gefordert, bei diesen Delikten „die Straftat der moralisch-politischen Mißbilligung, d. h. bedingte Verurteilung oder öffentlichen Tadel“<sup>35</sup> anzuwenden. Es ist uns offenkundig noch nicht gelungen, den ganzen Inhalt dieser Straftaten als moralisch-politische Mißbilligung voll zu erfassen. Sie wurden noch zu einseitig als staatliche Zwangsmaßnahmen gesehen (das sind sie natürlich, bloß das reicht nicht aus, um ihr volles Wesen zu erfassen).

Wir müssen uns in diesem Zusammenhang auch mit der in Theorie und Praxis verbreiteten Auffassung auseinandersetzen, daß bei bestimmten Straftaten wegen ihres zahlenmäßigen Umfanges oder ihres zeitweiligen Anstiegs verstärkt administrative Zwangsmaßnahmen in Gestalt der kurzfristigen Freiheitsstrafe angewandt werden müssen. Solche Auffassungen gibt es vor allem bei den Verkehrsdelikten, aber auch z. B. bei Diebstählen in Selbstbedienungsläden. Kommt es aber nicht gerade bei diesen Straftaten, die in ihrer Mehrzahl von überwiegend positiv eingestellten und disziplinierten Menschen begangen werden, darauf an, durch politisch-moralische Mißbilligung des Rechtsbrechers, verbunden mit einer zielstrebigem Auswertung und Organisation der gesellschaftlichen Erziehung die Massenbasis des Kampfes gegen die Kriminalität zu verbreitern und ihn wirklich zu einer Sache der ganzen Gesellschaft zu machen? Dieses Problem — und es ist das Hauptproblem — kann jedoch niemals durch eine verstärkte Anwendung kurzfristiger Freiheitsstrafen gelöst werden. Im Gegenteil: eine „Flucht“ in die kurzfristige Freiheitsstrafe stellt im Endergebnis ein Ausweichen vor der Überzeugungs- und Erziehungsarbeit, vor der schwierigen Aufgabe der Mobilisierung der Gesellschaft gegen die Kriminalität dar. Damit soll nichts gegen die Anwendung kurzfristiger Freiheitsstrafen in wirklich notwendigen Fällen gesagt werden. Es wäre jedoch falsch, in ihr den entscheidenden Ausweg zur Bekämpfung von Kriminalitätserscheinungen mit bestimmtem Massenumfang zu erblicken. Es gilt auch in dieser Hinsicht die von Walter Ulbricht im 14. Plenum getroffene Feststellung:

„Die Entwicklung seit dem 13. August hat diese Erziehungsarbeit leichter gemacht. Aber wer etwa glaubt, diese Erziehungsarbeit auf die leichte Schulter nehmen zu können, weil wir heute keine offene Grenze haben, oder sie durch administrative Maßnahmen ersetzen zu können, ist schwer im Irrtum. Er schädigt die Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik und wendet sich gegen die von mir in der Erklärung des Staatsrates gegebenen Richtlinien.“<sup>36</sup>

Die nach dem 13. August 1961 entstandenen günstigen Bedingungen ermöglichen uns auch eine gründlichere und bewußtere Herausarbeitung der sozialistischen Grundprinzipien unseres Strafprozessrechts.

Wir müssen allen schädlichen Auffassungen entgegenwirken, deren gemeinsames Wesen letztlich in der

33 H. Benjamin, „Die Durchsetzung des Rechtspflegebeschlusses des Staatsrates — Forderung und Ausdruck der sozialistischen Gesetzmäßigkeit“, Staat und Recht 1962, Heft 4, S. 602/603.

34 Vgl. dazu auch Stiller/Weber, Funktionen und Anwendung der Freiheitsstrafe und der Strafen ohne Freiheitsentzug, a.a.O., S. 81 ff.

35 W. Ulbricht, Die Entwicklung des deutschen volksdemokratischen Staates 1945—1958, S. 534.

36 W. Ulbricht, Der xxn. Parteitag der KPdSU und die Aufgaben in der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1961, S. 59.

31 Diskussion zum Bericht des Genossen Walter Ulbricht über den XXII. Parteitag der KPdSU und die Aufgaben in der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1961, S. 302.

32 Ebenda, S. 306.